

INTERN

Allgemeine Bestimmungen ID Infrastructure zur Nutzung von «Multimedia» Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Multimedia Production (MMP) und Multimedia Technologies (MMT) sind Teil der Sektion Infrastructure der Abteilung Informatikdienste (ID INFRA) und erbringen Dienstleistungen im Bereich «Multimedia» für Angehörige der ETH und Externe.¹
- 1.2 Diese Bestimmungen regeln Zustandekommen, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen, die durch MMP und MMT erbracht werden. Darunter fallen insbesondere
 - die technische Unterstützung von Events,
 - die Aufzeichnung und/oder das Live Streaming von Vorlesungen oder Events,
 - die Produktion von Video- und Audioformaten,
 - deren Distribution und Archivierung sowie
 - die Durchführung von Videokonferenzen bzw. die Unterstützung von Webconferencing.
- 1.3 Diese Bestimmungen gelten sowohl für ETH-Angehörige als auch für Externe. Bestellerin einer Dienstleistung bzw. – wenn Externe – der Vertragspartner werden nachfolgend als «Bestellerin» sowie die Dienstleistungserbringerin als «ID INFRA» bezeichnet.
- 1.4 Mit der Annahme der Offerte für kostenpflichtige Dienstleistungen und/oder Nutzung einer kostenlosen Dienstleistung gelten diese Bestimmungen als von der Bestellerin akzeptiert.
- 1.5 Weitere Bedingungen gemäss Dienstleistungsbeschreibung oder Service Level Agreement der jeweiligen Dienstleistung gelten ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen.

2. Offerte

- 2.1 ID INFRA erstellt der Bestellerin auf Anfrage eine Offerte für kostenpflichtige Dienstleistungen; die Offerte ist während zwei Monaten ab Offertdatum gültig.
- 2.2 Das in der Offerte spezifizierte Personal und Material ist nicht verbindlich zugesagt. Die Personal- und Materialdisposition beginnt mit Annahme der Offerte; die Bestellerin ermächtigt ID INFRA mit Offertannahme zur freien Personal- und Materialdisposition. ID

¹ <https://ethz.ch/staffnet/de/it-services/katalog/multimedia.html>.



INFRA informiert die Bestellerin über das Ergebnis der Disposition.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der Vertrag zwischen der Bestellerin und ID INFRA kommt durch Annahme der Offerte zustande. Offerte und deren Annahme werden per E-Mail kommuniziert.
- 3.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen per E-Mail und sind nur nach ausdrücklicher Zusage der Vertragspartner gültig.

4. Vertragsdauer, Rücktritt

- 4.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit der vertragsgemässen Erbringung der Leistung. Andere Abmachungen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit per E-Mail widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur vorzeitigen Vertragsauflösung von ID INFRA erbrachten Leistungen sind in jedem Fall abzugelten. Darüber hinaus sind für disponiertes externes Personal oder Material folgende Pauschalkosten zu entrichten: Rücktritt
 - mehr als 8 Wochen vor Projektbeginn/Anlass: keine Kostenfolge
 - mehr als 4 Wochen vor Projektbeginn/Anlass: 20% der Kosten
 - mehr als 1 Woche vor Projektbeginn/Anlass: 50% der Kosten
 - weniger als 1 Woche vor Projektbeginn/Anlass: 80% der Kosten
 - am Tag des Projektbeginns/Anlasses: 100% der Kosten
- 4.3 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn.

5. Termine, Verzug

- 5.1 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Termine, Zeiten und Fristen zur Erbringung der Vertragsleistung sind verbindlich. Sobald sich eine Abweichung jenseits der üblichen Betriebsvarianzen abzeichnet, ist der Vertragspartner schriftlich zu informieren und die Offerte ggf. zu aktualisieren (vgl. 7.1 und 7.2).
- 5.2 Verzögerungen in der Vertragserfüllung, die nicht durch ID INFRA verursacht wurden (Absage eines Drehtermins, Netzwerkausfall etc.) können nicht ID INFRA angelastet werden.

6. Gewährleistung, Ausführung

- 6.1 ID INFRA haftet für eine getreue und sorgfältige Ausführung gemäss Offerte und/oder anderer Vereinbarungen (E-Mail reicht).
- 6.2 Die Vertragserfüllung erfolgt durch Mitarbeitende von ID INFRA oder durch Dritte, die im Auftrag von ID INFRA agieren (Assistenzen, externe Firmen, Freelancer u. ä.).

7. Vergütung

- 7.1 Der Preis gemäss letzter Offerte deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Der Rechnungsbetrag darf ohne Begründung maximal 5% von diesem abweichen (übliche Betriebsvarianzen).
- 7.2 Wird die gemäss letzter Offerte vereinbarte Produktionsdauer (Dauer eines Events, verzögerte Kommunikation o. ä.) wegen Gründen, welche die Bestellerin zu verantworten hat, überschritten, so werden die durch den Mehraufwand verursachten Kosten der Bestellerin zusätzlich in Rechnung gestellt und begründet.
- 7.3 ID INFRA stellt der Bestellerin Rechnung. Dieser leistet die Zahlung innerhalb von 30

Tagen seit Erhalt der Rechnung auf das darin angegebene Konto (externe Bestellerin) oder via SAP/ETHIS (intern).

8. Schutzrechte

- 8.1 Im Zusammenhang mit der Produktion von Videos (Filme, Aufzeichnungen, Live Streaming etc.) werden insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte der gefilmten Personen tangiert. Für die Produktion und die Publikation eines Videos ist die Erteilung schriftlicher Genehmigungen einerseits von Urhebern (Urheberrechte), andererseits von aufgenommenen Personen (Persönlichkeitsrechte) zwecks rechtlicher Klärung notwendig. ID INFRA stellt entsprechende Genehmigungsformulare zur Verfügung und sorgt mit Unterstützung der Bestellerin für deren Visum durch die relevanten Personen. Eine Veröffentlichung produzierter Videos kann erst mit Erhalt aller notwendigen unterschriebenen Formulare bei ID INFRA erfolgen.
- 8.2 Im Zusammenhang mit der Produktion von Filmen im Sinne von drehbuchgestützten Produktionen (nachfolgend Film genannt) kann ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes entstehen. In diesem Fall ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Bestellerin und ID INFRA eine Miturheberschaft (vgl. Art. 7 Urheberrechtsgesetz URG; SR 231.1) vorliegt. Davon ausgeschlossen sind im Film enthaltene Sequenzen, Fotos oder Grafiken, die als vorproduzierte Elemente Dritter Teil des Endproduktes werden (Footage ETH Zürich, Animationen u. ä.). Unabhängig davon, ob den Vertragspartnern das Urheberrecht gemeinschaftlich zusteht oder gewisse Rechte nur bei einem Vertragspartner liegen, haben sie sich über jede Publikation, Vervielfältigung oder Distribution des Films zu einigen, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.
- 8.3 ID INFRA archiviert das Original der finalen Version(en) der produzierten Videos dauerhaft, nicht jedoch das gesamte produzierte Material (Outtakes u. ä.). Unabhängig von den Nutzungsrechten der Bestellerin darf ID INFRA den Film zu Werbezwecken oder als Referenz nutzen.

9. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während einem Jahr bestehen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand (gilt nur für ETH-externe Bestellerin)

- 10.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht.
- 10.2 Gerichtsstand ist Zürich.

Update: Zürich, 19. Mai 2023